

# SPITAL-CLUB FRUTIGEN MEIRINGEN INTERLAKEN FMI

## STATUTEN

### I. Name und Sitz des Vereins

#### Art. 1

Unter dem Namen **Spital-Club Frutigen Meiringen Interlaken FMI** besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Meiringen.

### II. Vereinszweck

#### Art 2

Der Verein bezweckt, den gemäss Krankenversicherungsgesetz vom 18.03.1994 grundversicherten Personen in den Spitälern Frutigen und Interlaken sowie dem Gesundheitszentrum Meiringen der **spitäler fmi ag**, allenfalls auch in weiteren Spitälern, die kaderärztliche medizinische Betreuung und/oder den Aufenthalt in einem 1-Bett-Zimmer oder in einem 2-Bett-Zimmer der Akutabteilungen zu finanziell tragbaren Bedingungen zu ermöglichen. Der Verein kann weitere Leistungen in Zusammenarbeit mit der **spitäler fmi ag** anbieten.

### III. Mittel

#### Art. 3

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch

- a) Abschluss von Verträgen mit der **spitäler fmi ag** und allenfalls weiteren Spitälern; die Verträge regeln Leistungsangebot und Preisgestaltung.
- b) Erhebung von Mitgliederbeiträgen.

#### Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen, deren Höhe sich u.a. nach den an die **spitäler fmi ag** und allfällig weiteren Spitälern zu bezahlenden Entschädigungen richtet.
- b) Zusätzlichen Mitteln, die von Mitgliedern und Dritten freiwillig erbracht werden.
- c) Vermögensertrag.

Ueber die Mittel wird jährlich Rechnung abgelegt. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **Art. 5**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die entweder

- a) einen jährlichen Grundbetrag leistet, ohne Beanspruchung des Spital-Leistungsangebotes, oder
- b) einen ihrem Alter oder ihrer Wahl des Leistungsangebotes entsprechenden monatlichen Beitrag leistet.

### **Art. 6**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, der diese ohne Angabe von Gründen ablehnen, an Bedingungen knüpfen oder Vorbehalte anbringen kann.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um 12 Monate.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Ueber den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Verzug sind, können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung ohne weiteres ausgeschlossen werden.

## **V. Mitgliederbeiträge und Leistungen des Vereins**

### **Art. 7**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist abhängig vom Alter des Vereinsmitglieds und seiner Wahl aus dem Leistungsangebot sowie von allfälligen weiteren Risikofaktoren.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird zudem so festgesetzt, dass die administrativen Kosten (zB Sekretariat, Werbung) des Vereins gedeckt werden können.

### **Art. 8**

Dem Vereinsmitglied steht bei ausreichender räumlicher und personeller Kapazität der Spitäler Frutigen und Interlaken sowie dem Gesundheitszentrum Meiringen und allenfalls weiteren Spitälern die Wahl aus dem mit dem Verein vertraglich vereinbarten Leistungsangebot zu:

### **Art. 9**

Der Verein bezahlt **der spitäler fmi ag** und allenfalls weiteren Spitälern für seine nach Krankenversicherungsgesetz grundversicherten Mitgliedern denjenigen Aufpreis, den diese durch die Inanspruchnahme von Leistungen verursachen.

Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Rechtsanspruch auf das Leistungsangebot. Auf die räumlichen und personellen Kapazitäten der Spitäler ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 10**

Der Verein ist aufgrund einer Vereinbarung von seiner Entschädigungspflicht gegenüber dem Spital soweit befreit, als seine geäußerten Mittel keine oder nur eine teilweise Deckung erlauben. Dem Vereins-Mitglied entstehen wegen unvollständiger Deckung der Spitalrechnung (Aufpreis gegenüber der Grundversicherung) keine Zusatzkosten.

**Art. 11**

Für die reine Unterstützungsmitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag festgelegt. Diese Mitglieder-Kategorie hat keinen Anspruch auf Spitalleistungen nach Art. 8 ff. hievor.

**VI. Organisation****Art. 12**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat
- d) die Rechnungsrevisoren

**Art. 13**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise findet die Generalversammlung einmal jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzureichen.

**Art. 14**

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für die Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einer anderen Institution ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Sachgeschäften steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

**Art. 15**

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Als Protokollführer amtiert ein vom Vorstand bezeichneter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

**Art. 16**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der Stimmenden (relatives Mehr) geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

#### **Art. 17**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- d) Entlastung der geschäftsführenden Organe
- e) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- f) Genehmigung von Reglementen
- g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Institutionen
- i) Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- k) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

#### **Art. 18**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten – selber.

An den Vorstandssitzungen nimmt der Leiter des Sekretariats mit beratender Stimme teil. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

#### **Art. 19**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Abgabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Ueber andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

#### **Art. 20**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind
- b) Festlegung der risikogerechten Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Altersklassen und die verschiedenen Leistungsangebote der Spitäler
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vertragsabschlüsse mit dem Spital Meiringen und weiteren Spitälern
- e) Verwaltung der finanziellen Mittel
- f) Ausarbeitung von Konzepten betreffend die Führung und Organisation, die Dienstleistungen und die Mittelbeschaffung

- g) Die Ernennung des Leiters des Sekretariats
- h) Die Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes
- i) Entscheid über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
- k) Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

**Art. 21**

Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Generalversammlung und des Vorstandes vor.

**Art. 22**

Das Sekretariat hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Führung und Abwicklung der administrativen Geschäfte (Mitgliederverwaltung, Rechnungswesen, etc.)
- b) Quartalweise Berichterstattung an den Vorstand

**Art. 23**

Das Sekretariat ist dem Präsidenten oder einem andern vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied direkt unterstellt.

**Art. 24**

Die Kosten für das Sekretariat werden aus den Mitgliederbeiträgen finanziert.

**Art. 25**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine unabhängige professionelle Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## **VII. Haftung**

**Art. 26**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

**Art. 27**

Die Generalversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt einer vom Vorstand zu bestimmenden gemeinnützigen Institution des Gesundheits- und Fürsorgewesens im fmi-Gebiet zu.

**Art. 28**

Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Meiringen, 29. Januar 1997

Aenderung von Art. 2 der Statuten  
anlässlich der Hauptversammlung vom 23. März 1999

Aenderung von Art. 18  
Anlässlich der Hauptversammlung vom 11. Juni 2009

Aenderung der Art. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 25  
anlässlich der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010

Der Präsident

Der Sekretär

Ernst Kohler

Heinz Witschi

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen
---